Kanton Schaffhausen Staatskanzlei

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 73 61 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Staatsvoranschlag 2006

Der Regierungsrat hat das Budget 2006 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Laufende Rechnung des Staatsvoranschlages 2006 sieht einen Ertragsüberschuss von 4,3 Mio. Franken vor. Im Budget 2006 enthalten ist die Steuergesetzrevision (Reduktion der Ehegattenbesteuerung), die zu Einnahmenausfällen von 6,5 Mio. Franken führt. Die Nettoinvestitionen nehmen um 24,5 Mio. Franken zu. Bei Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von 18,3 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 1,9 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 92,3 Prozent. Der Regierungsrat budgetierte einen Ertragsüberschuss, damit die durch den Verkauf der EKS-Aktien dem Kanton zugeflossenen Beträge und die Entlastung aus dem Schuldenabbau durch die Goldmillionen nicht für allgemeine Konsumausgaben verwendet werden, sondern für künftige Investitionen, neue Aufgaben oder weitere Steuersenkungen reserviert werden können.

Kantonale Volksabstimmung am 27. November 2005

Auf Sonntag, 27. November 2005, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. September 2005 (WoV-Gesetz; Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung).

An diesem Datum finden auch zwei eidgenössische Volksabstimmungen statt (Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft"; Änderung des Arbeitsgesetzes [Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs]).

Beitritt zu Interkantonaler Vereinbarung im Lotteriewesen

Der Kanton Schaffhausen soll der Interkantonalen Vereinbarung über das Lotteriewesen beitreten. Mit dieser Vereinbarung können die Kompetenzen der Kantone im Lotteriewesen und die Einnahmen der Lotteriefonds beibehalten werden. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Hintergrund der Vereinbarung ist der Entscheid des Bundesrates, die Revision des eidgenössischen Lotteriegesetzes zu sistieren und den Kantonen die Chance zu geben, die bestehenden Mängel im Lotteriewesen mit einer interkantonalen Vereinbarung zu beheben. Zweck der Vereinbarung ist es, für die in mehreren Kantonen durchgeführten Lotterien und Wetten eine einzige Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz zu schaffen, die eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts und eine wirkungsvolle Aufsicht garantiert. Heute bedürfen Lotterien der Bewilligung sämtlicher betroffenen Kantone. Demgegenüber soll künftig das Bewilligungsverfahren für die Durchführung von grossen Lotterien und Wetten bei der Lotterie- und Wettkommission konzentriert werden. Sie erteilt die Zulassungsbewilligung. Die Kantone entscheiden darüber,

ob die Lotterie oder Wette auf ihrem Gebiet tatsächlich durchgeführt werden darf. Mit der Vereinbarung sollen die Kantone zudem verpflichtet werden, Transparenz in die Verteilung der Mittel der kantonalen Lotterie- und Wettfonds zu bringen. Die Kantone müssen in ihrer Gesetzgebung die Verteilinstanzen, Verteilkriterien und Offenlegung der Mittelverteilung regeln. Die Vereinbarung hat daneben auch den Zweck, sozial schädlichen Auswirkungen von Lotterien und Wetten entgegenzuwirken. Nicht unter die Vereinbarung fallen die Kleinlotterien, für welche weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Das Zustandekommen der Vereinbarung ist für die Kantone von grosser Bedeutung. Falls der Vereinbarungsabschluss nicht gelingt, würden die bisherigen kantonalen Kompetenzen zum Bund verschoben. Es müsste damit gerechnet werden, dass ein Teil der Erträge aus Lotterien und Wetten, die den Kantonen für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke zur Verfügung stehen, zum Bund abfliessen. Im Kanton Schaffhausen sind in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich insgesamt rund 2,6 Mio. Franken in den Lotteriegewinnfonds und den Sport-Toto-Fonds geflossen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb klar für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung aus. Die Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn ihr alle Kantone beitreten. Für den Kanton Schaffhausen wird sich - wie für die anderen Kantone auch - mit der Vereinbarung eine Einnahmenreduktion von rund 100'000 Franken ergeben, da neu nur noch kostendeckende Gebühren für die Bewilligungserteilung vorgesehen sind.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an Sozialfonds werden angepasst

Der Regierungsrat hat eine Erhöhung der Ansätze der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Sozialfonds beschlossen. Der Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ab dem 1. Januar 2006 neu auf 0,10 Prozent der ALV-beitragspflichtigen Löhne, derjenige der Arbeitgeber neu auf 0,20 Prozent der ALV-beitragspflichtigen Löhne festgesetzt. Bisher lag der Beitrag der Arbeitnehmenden bei 0,05 Prozent und derjenige der Arbeitgeber bei 0,10 Prozent. Entsprechend verdoppeln sich gemäss der Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz auch die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Sozialfonds auf neu je 900'000 Franken.

Durch die Anpassung der Beiträge soll sichergestellt werden, dass arbeitslosen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die über ein Jahr Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben und deren Bezugsberechtigung bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erschöpft ist, weiterhin während maximal 150 Tagen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Ausserdem können mit Mitteln aus dem Sozialfonds ergänzende arbeitsmarktrechtliche Massnahmen (Beschäftigungsprogramme/Weiterbildung) finanziert werden. Insbesondere können damit Jugendliche, die keinen Anspruch auf Unterstützung bei der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung haben, an den Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen (Sprungbrett/BOA) teilnehmen.

In den vergangenen Jahren konnten die Beiträge wiederholt gesenkt werden. Die Gründe der jetzigen Erhöhung liegen hauptsächlich in der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit im Kanton Schaffhausen und der Verkürzung des Taggeldanspruchs bei der Arbeitslosenversicherung. Durch die erwähnten Massnahmen können die Sozialhilfekosten des Kantons und der Gemeinden entlastet werden. Sobald sich die Ausgaben rückläufig entwickeln, wird der Regierungsrat, wie er es auch in den vergangenen Jahren bereits praktiziert hat, die Beitragssätze wieder senken.

Pilotprojekt für biometrischen Pass

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zum zeitlich begrenzten Pilotprojekt zur Einführung des biometrischen Passes. Ein solcher Pass enthält neben den bisherigen Daten neu ein Gesichtsbild und Fingerabdrücke. Angesichts der Entwicklung in der Europäischen Union und in den USA ist der gesetzgeberische Handlungsspielraum der Schweiz in diesem Bereich klein. Wichtig ist aber, dass die in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse gegebe-

nenfalls ins entsprechende Bundesgesetz einfliessen, wie die Regierung in ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige festhält.

Der Bund schlägt eine frühestens ab September 2006 laufende, auf höchstens fünf Jahre begrenzte Testphase vor, in welcher erste praktische Erfahrungen mit biometrischen Ausweisen gesammelt werden können. Das Pilotprojekt ist gleichzeitig Voraussetzung dafür, dass Schweizerinnen und Schweizer weiterhin von den erleichterten Einreisebestimmungen der USA profitieren können. Während des Pilotprojektes wird - auf freiwilliger Basis - eine beschränkte Anzahl an Pässen mit elektronisch gespeicherten biometrischen Daten ausgestellt. Parallel dazu werden weiterhin die Pässe nach dem aktuellen Modell 2003 hergestellt. Der Regierungsrat hat angesichts der Freiwilligkeit nichts gegen das Pilotprojekt einzuwenden. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verlangt die Regierung aber klarere gesetzliche Umschreibungen der Zugriffsmöglichkeiten. Nachdem die Frist für die Ausstellung eines neuen biometrischen Passes bei 30 - 60 Tagen liegt, sollte nach Ansicht des Regierungsrates ein schnelleres Angebot für USA-Reisende geprüft werden.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Oberhallau am 3. Juni 2005 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teils der Parzelle GB Nr. 351 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone, sowie die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung genehmigt.

Amtsjubiläum

Der Regierungsrat hat Fritz Neukom, Grundbuchverwalter, der am 30. September 2005 das 40-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 6. September 2005 bis und mit Nr. 35/2005 31/2005

Staatskanzlei Schaffhausen